

Durchführungsbestimmungen zur Beantragung von Urabstimmungen durch Unterschriftensammlung

Der Studierendenrat hat mit der Organisationssatzung (§ 6 und 7) und der Wahlordnung (§ 8a) die notwendigen satzungsrechtlichen Vorgaben für die Beantragung von Urabstimmungen durch Unterschriftensammlung gelegt. Die Klärung der sich daraus ergebenden Detailfragen ist indes Sache der jeweiligen ausführenden Organe. Hierzu erlässt die Referatekonferenz am 18. September 2019 in Abstimmung mit dem Wahlausschuss und der Schlichtungskommission die nachstehenden Durchführungsbestimmungen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dies geprüft.

I. zu § 6 Absatz 3 OrgS und § 8a Absatz 1 Satz 2 und 3 WahlO:

1. Der*die Antragsteller*in bestimmt den „Text, der zur Urabstimmung gegeben werden soll, und die zu stellende Abstimmungsfrage. Der Text und die Abstimmungsfrage müssen bei Beantragung der Unterschriftenlisten beim Wahlausschuss bereits festgelegt und den Unterzeichner*innen somit zugänglich sein.“ Der Wahlausschuss bringt den Text und die Abstimmungsfrage auf den Unterschriftenlisten an, sodass jede*r Unterzeichner*in genau weiß, was er*sie für eine Urabstimmung unterstützt.
2. Auf der Unterschriftenliste sind Name, Vorname, Matrikelnummer anzugeben. Daneben ist die Unterschrift zu setzen.
3. Die „Fälschungssicherheit“ der Unterschriftenlisten ist entweder durch Aufbringung eines Klebesiegels des Wahlausschusses oder durch Stempeln und Unterschreiben durch ein Mitglied des Wahlausschusses herzustellen.
4. Antragsteller*innen müssen die Ausgabe von entsprechenden Unterschriftenlisten in der Regel zwei Wochen vorher beim Wahlausschuss beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch, dass die Dokumente vorher ausgehändigt werden.

II. zu § 6 Absatz 5 OrgS:

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Unterschriftenlisten können - gleich, ob der*die Antragsteller*in diese zu vertreten hat, oder nicht – unter keinen Umständen mehr berücksichtigt

werden. Der Eingang der Listen ist vom Wahlausschuss auf diesen selbst unverzüglich zu vermerken.

III. zu § 6 Absatz 6 (und 7) OrgS:

1. Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der Unterzeichnungsberechtigten. Einzutragen ist, wer das aktive Wahlrecht zum StuRa besitzt. (vgl. § 6 Abs. 1, 2 und 10 WahlO) Maßgeblicher Zeitpunkt ist der der Ausgabe der Unterschriftenlisten.
2. Die Prüfung der Unterschriftenlisten ist Sache der Schlichtungskommission (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 OrgS). Dabei entscheidet die SchliKo darüber welche Unterschriften echt und ordnungsgemäß (nicht ordnungsgemäß sind insbesondere durchgestrichene, solche mit Vorbehalten, etc.) sind und zu einem Studierenden gehören, der in das Verzeichnis der Unterzeichnungsberechtigten eingetragen ist. Unterschriften, die diese Voraussetzungen nicht alle erfüllen, streicht sie von den Unterschriftenlisten.
3. Die Feststellung der Anzahl der Unterschriften und welcher Anteil dies an den im Verzeichnis der Unterzeichnungsberechtigten Aufgeführten ausmacht, trifft der Wahlausschuss. Haben ein Hundertstel unterschrieben, leitet er die Angelegenheit dem StuRa zu. Haben ein Zwanzigstel unterschrieben, prüft er die weitere Zulässigkeit des Antrages zur Urabstimmung.

IV. zu § 6 Absatz 7 OrgS:

Hat der Wahlausschuss festgestellt, dass das notwendige Quorum erreicht ist, so entscheidet der Wahlausschuss über die Zulässigkeit. Gründe für die Unzulässigkeit können insbesondere sein:

1. Der Antrag verstößt gegen ein Strafgesetz.
2. Der Antrag beschäftigt sich nicht in der Hauptsache mit Angelegenheiten im Bereich der Zuständigkeit der Studierendenschaft nach § 65 Absatz 2 und 3 LHG oder eine solche Zuständigkeit ist nur fingiert.

Beispiel:

Forderung nach Alkoholverbot für unter 25-Jährige.

Forderung, die VS möge sich dafür einsetzen, dass die Uni keinen Alkohol an unter 25-Jährige abgibt und Forschung zu den Folgen von Alkoholkonsum von unter 25-Jährigen und deren Folgen betreibt.

3. Der Antrag beschäftigt sich mit Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend vorgegeben oder einem Organ der Studierendenschaft zwingend zugewiesen sind.

Beispiel:

*Beschluss, der*die Beauftragte für den Haushalt wird vom StuRa bestellt. Oder der Haushaltsplan soll direkt per Urabstimmung beschlossen werden.*

Hinweis: Für Urabstimmungen auf Antrag des StuRa hat der Wahlausschuss nicht über die Zulässigkeit zu entscheiden. Gegen den StuRa-Beschluss kann jedoch gemäß den Bestimmungen der OrgS, SchliO und GeschO-StuRa aus den oben genannten Gründen Einspruch erhoben werden!

V. zu § 6 Absatz 8 OrgS:

Es gelten die Fristen und Form-Vorschriften der Schlichtungsordnung!

VI. zu § 8a Absatz 3 WahlO:

Der Wahlausschuss „kann Berichtigungen an dem Text, der zur Urabstimmung gegeben werden soll, und der zu stellenden Abstimmungsfrage vornehmen, wenn diese falsch, unverständlich, nicht eindeutig oder irreführend sind.“ Diese Entscheidung wird unabhängig von der Zulassung des Antrages als solches getroffen und berührt diese nicht. Sie erfolgt zeitnah nach der Entscheidung über die Zulassung. Der Wahlausschuss trifft diese Entscheidung politisch neutral, allein nach sachlichen und rechtlichen Aspekten, hört ggf. die Antragsteller*innen und die mit der Sache befassten Amtsträger*innen und Organe der VS.

Gegen Änderungen kann die SchliKo angerufen werden. Es gelten die Fristen und (Form-)Vorschriften der Schlichtungsordnung!

Hinweis: Für Urabstimmungen auf Antrag des StuRa gelten diese Bestimmungen entsprechend.

VII. zu § 7 Absatz 2 OrgS:

Hauptkriterium für die Festlegung des Abstimmungstermins ist die „Zusammenlegung der Urabstimmung mit anderen Wahlen der Studierendenschaft oder der akademischen Selbstverwaltung“. Dies fordert zum einen unmittelbar das LHG (§ 65a Absatz 3 LHG vorletzter Halbsatz), zum anderen ist dies aufgrund des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) und der hohen Kosten geboten. Dies gilt freilich nicht, wenn die Urabstimmung zu diesem Zeitpunkt keinen Sinn mehr macht oder ihr Zweck dadurch erheblich beeinträchtigt würde, ihr Zweck also nur mit einer unmittelbaren Durchführung (voll) zur Geltung kommt. Dass die Abstimmung „zeitnah“ durchgeführt werden muss, bedeutet insbesondere, dass diese nicht willkürlich hinausgezögert werden darf.

Heidelberg, den 19. September 2019

gez. C. Chiara Citro Leon P. Köpfe

Vorsitzende der Studierendenschaft